

**Sozialausweis - Programm der Stadt Griesheim für  
Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung für  
Arbeitsuchende nach dem SGB II und Grundsicherungsleistungen  
nach dem SGB XII**

-----

Anspruchsberechtigt sind alle Griesheimer Einwohnerinnen und Einwohner, die

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder  
Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhalten.**

Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage eines entsprechenden Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers (also Kreisagentur für Beschäftigung im Falle von Leistungen nach dem SGB II oder Kreissozialamt im Falle von Leistungen nach dem SGB XII) nachzuweisen.

Der Sozialausweis wird für 1 Jahr ausgestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gültigkeit verlängert.

Der Sozialausweis wird ungültig, sobald für die Inhaberin/den Inhaber die Voraussetzungen für die Gewährung der oben genannten Sozialleistungen weggefallen sind. Die Inhaberin/der Inhaber des Ausweises hat dies sofort anzuzeigen und den Ausweis zurückzugeben.

Ausweisinhaber/innen haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Ermäßigte Eintrittsgebühr in die örtlichen Bäder für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der Regelungen in der Gebührensatzung für das Freibad und Hallenbad,
2. kostenlose Teilnahme der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers an den Ferienspielen der Stadt Griesheim,
3. Beratung von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden arbeitslosen Jugendlichen durch die städtischen Sozialarbeiter/innen,
4. Unterstützung der Bedarfsgemeinschaft in Verwaltungsangelegenheiten und bei Bewerbungen.

Der Sozialausweis kann bei der Stadt Griesheim gegen Vorlage eines gültigen Ausweises, eines Lichtbildes sowie eines entsprechenden Leistungsbescheides bzw. einer Bescheinigung des zuständigen Sozialleistungsträgers beantragt werden.

Griesheim, den 22. März 2013

gez. Winter  
Bürgermeisterin